



# Stellungnahme

## der Saarländischen Pflegegesellschaft zur Änderung der Verordnung über die Berufsordnung für Pflegefachkräfte im Saarland

### I. Grundsätzliche Einschätzung

Seitens der Leitungsverantwortlichen der von unseren Mitgliedsverbänden vertretenen Altenhilfeeinrichtungen wurde in letzter Zeit in verstärktem Ausmaß die Problematik der Beschäftigung von für die Pflege offensichtlich ungeeigneten Mitarbeitern/innen thematisiert: Nicht zuletzt durch den „Pflegeskandal“ im Sommer 2012 entwickelten die Einrichtungsleitungen eine hohe Sensibilität für die Frage, ob einzelne Mitarbeiter/innen aufgrund ihres Verhaltens für Tätigkeiten in der Pflege tragbar sind. Die aktuelle Rechtslage lässt es nicht zu, dass Einrichtungsleitungen ihre Informationen über ein objektives Fehlverhalten ehemaliger Mitarbeiter/innen weitergeben; aus diesem Grund kann nicht verhindert werden, dass Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsvertrag aufgrund ihres Fehlverhaltens gekündigt wurde, bei anderen Altenhilfeeinrichtungen eine Anstellung erhalten. Nach Überzeugung der Saarländischen Pflegegesellschaft (SPG) besteht in dieser Problematik **dringender Regelungsbedarf**; insbesondere ist eine Registrierung von Pflegefachkräften mit der Möglichkeit einer Sanktionierung bei Fehlverhalten wie z.B. dem **Aussprechen von Berufsverboten** notwendig.

In der „Berufsordnung für Pflegefachkräfte im Saarland“ vom 28. November 2007 wurden diesbezüglich keine Regelungen getroffen; auch die geplante Änderung der Berufsordnung greift diesen Problembereich nicht auf. In Kenntnis der Komplexität des Problembereiches sieht die SPG die Notwendigkeit, geeignete Regelungen zur Verhinderung einer Beschäftigung von für die Pflege ungeeigneten Mitarbeitern/innen – gegebenenfalls an anderer Stelle – zu schaffen; wir stehen für einen fachlichen Austausch jederzeit zur Verfügung.

## II. Regelungen zu den einzelnen Paragraphen

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf diejenigen Paragraphen der Berufsordnung, bei denen eine Änderung vorgesehen ist:

### 1. § 2 Abs. 4

Die geplante Regelung, wonach die Inhalte der Berufsordnung zwingender Bestandteil der jeweiligen Ausbildungscurricula werden sollen, wird von der SPG **begrüßt**: Nach unseren Erfahrungen ist die Berufsordnung vom 28. November 2007 vielen Pflegefachkräften nicht bekannt, sodass durch die geplante Änderung dieses Informationsdefizit behoben werden kann.

### 2. § 6b Abs. 3

Die geplante Regelung, wonach die Arbeitgeber verpflichtet werden, die Nachweise über die Durchführung kompetenzerhaltender Maßnahmen der nicht-selbstständigen Pflegefachkräfte an das Landesamt für Soziales weiterzuleiten, ist nicht systemkonform und kann daher von uns **nicht akzeptiert** werden: Die Berufsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Pflegefachkräfte, nicht aber der Betriebe als Arbeitgeber. Sowohl die Durchführung der durch die Berufsordnung festgeschriebenen kompetenzerhaltenden Maßnahmen als auch deren Nachweis liegt ausschließlich in der Verpflichtung der Pflegefachkräfte selbst.

Im Übrigen wäre eine Nachweisführung durch die Arbeitgeber mit einem nicht vertretbaren **bürokratischen Aufwand** verbunden, welcher im Widerspruch zu allen aktuellen Initiativen zum Abbau von Bürokratie steht.

### 3. § 11: Ordnungswidrigkeiten

Die Neuregelung der zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten ist nach unserer Einschätzung **sachgerecht**.

Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Regelungsbedarfs bezüglich einer Registrierung von Pflegefachkräften bei gleichzeitiger Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten mit z.B. Berufsverboten für ungeeignete Mitarbeiter/innen verweisen wir auf unsere in Kapitel I gemachten Ausführungen.

Saarbrücken, den 15. Mai 2014